

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 22. April 2018 und einer etwa
notwendig werdenden Stichwahl am 06. Mai 2018
(§ 18 Brandenburgische
Kommunalwahlverordnung - BbgKWahlV)**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Wahlberechtigten der Stadt Lauchhammer(Wahlbehörde) wird in der Zeit vom 03. bis 06. April 2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses am

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, barrierefrei mit Hilfsperson, im Wahlbüro Raum 104 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (Computerbildschirm) möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der unter Ziff. 1 angegebenen Stelle eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates bis spätestens zum 01. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss dies der Wahlbehörde mitteilen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß den §§ 14 und 15 BbgKWahlV kann bei der unter 1. genannten Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten gestellt werden.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Wahl des Landrates erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Wahl des Landrates nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Wahlscheine für die Wahl des Landrates können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich bis zum 20. April 2018, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde Stadt Lauchhammer schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine dürfen frühestens ab dem 20. Februar 2018 erteilt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

5.3 Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Das Wahlgebiet ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Landrates einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person zur Stichwahl im Wahlbezirk (Wahllokal) wählen will. In diesem Fall erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein bzw. den Briefwahlunterlagen für den Wahltag die Wahlbenachrichtigungskarte für den Tag der Stichwahl zurück. Eine Person, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält von Amts wegen einen Wahlschein.

5.4 Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigelegt:

- ein amtlicher weißer Stimmzettel
- ein amtlicher orangefarbener Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener blauer Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den orangefarbenen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein in den blauen Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der blaue Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der blaue Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 22.04.2018 bzw. im Falle einer Stichwahl am 06.05.2018 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Lauchhammer, den 26.03.2018

Pohlenz
Bürgermeister

Ausgegangen am: 26.03.2018

Abzunehmen am: 07.05.2018